

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 25. Juni 1954

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik.....	573
18. 6. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelnematoden —.....	574
18. 6. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelkrebses —.....	575

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 576

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Ausgabe von
Personalausweisen der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 24. Juni 1954

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 1090) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die ständig in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer Reise in das Ausland verlassen wollen, sind verpflichtet, ihren Personalausweis gegen einen Reiseausweis auszutauschen.

(2) Personen, die ständig in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Staates besitzen, sind verpflichtet, wenn sie das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer Reise in das Ausland verlassen wollen, ihren Personalausweis gegen einen Fremdenreiseausweis auszutauschen. Fremdenreiseausweise können auch an Ausländer ausgegeben werden, die das Asylrecht in der Deutschen Demokratischen Republik erhielten, wenn ihnen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist möglich ist

§ 2

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland können Sammelreiselisten ausgegeben werden.

(2) Bei Reisen auf Sammelisten wird der Personalausweis nicht eingezogen. Dieser ist auf der Reise mitzuführen. Der Leiter der Personengruppe erhält einen Reiseausweis gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 3

(1) Reiseausweise und Fremdenreiseausweise können an Personen ausgegeben werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kinder werden im Reiseausweis der mitreisenden Personen eingetragen. Reisen sie allein, so ist eine formlose Kinderbescheinigung auszustellen.

§ 4

(1) Für die Aufbewahrung und Kontrolle der Bestände an Reiseausweisen, Fremdenreiseausweisen und Sammelreiselisten ist das Ministerium des Innern — Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — verantwortlich.

(2) Für die Ausgabe und Visierung der in den §§ 1 und 2 genannten Dokumente ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten verantwortlich.

§ 5

Die in den §§ 1 und 2 genannten Dokumente sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt sowie von den ausstellenden Dienststellen unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen sind. Das Lichtbild im Dokument muß eingestempelt und mit einem Trockenstempel versehen sein.

§ 6

Für die Erteilung von Sichtvermerken (Visa) gelten die ergangenen Bestimmungen.

§ 7

(1) Bei der Ausgabe der im § 1 genannten Dokumente sind die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzuziehen und dem Ministerium des Innern — Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — zu übergeben.

(2) Durch die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei sind die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik dem für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Volkspolizeikreisamt zu übersenden.

* 1. Durchfb. (GBL 1953 S. 1091)